

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Mathematik und Informatik
WWU Münster

vom 12.07.2017

§1 Struktur des Vorstandes des Fachschaftsrats

- (1) Der Vorstand des Fachschaftsrats (kurz: FSR) besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, sowie zwei Stellvertreter*innen.
- (2) Der Geschäftsbereich für Finanzen besteht aus einem Finanzwart oder einer Finanzwärtin sowie einer oder einem Stellvertreter*in. Zusammen mit dem Vorstand bilden die Finanzwärt*innen den erweiterten Vorstand.
- (3) Der erweiterte Vorstand des Fachschaftsrats ist berechtigt, kurzfristige und notwendige Ausgaben im Sinne der Fachschaftsarbeit in Höhe von bis zu 30€ pro Tag ohne eine Abstimmung durch den FSR zu tätigen. Über solche Entscheidungen muss in der nächstmöglichen Sitzung berichtet, sowie die Kurzfristigkeit und Notwendigkeit begründet werden.

§2 Wahl

- (1) Der Fachschaftsrat wird in der konstituierenden Sitzung durch die Fachschaftsvertretung (kurz: FSV) unabhängig von den Geschäftsbereichen des Fachschaftsrats gewählt. Die Geschäftsbereiche sind Vorstand und Finanzen. Man muss in keinen Geschäftsbereich gewählt worden sein, um im Fachschaftsrat sein zu können. Insbesondere muss man bereits im Fachschaftsrat sein, um in einen Geschäftsbereich gewählt werden zu können.
- (2) Die Wahl in den Fachschaftsrat erfolgt für jede*n einzelne*n Kandidat*in unmittelbar, frei und geheim. Die Mitglieder der FSV können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. In den Fachschaftsrat ist gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Enthaltene Stimmen werden wie nicht gegebene Stimmen gewertet.
- (3) Um der FSV einen Vorschlag zu machen, welche Personen die Geschäftsbereiche besetzen, findet eine Wahl durch die FSR-Mitglieder statt.
- (4) Der*die Vorsitzende des FSR sowie die beiden Stellvertreter*in werden per Personenwahl in einzelnen Wahldurchgängen gewählt. Enthaltene Stimmen werden wie nicht gegebene Stimmen gewertet.
- (5) Der*die Finanzwärt*in sowie ein*e Stellvertreter*in werden per Personenwahl in einzelnen Wahldurchgängen gewählt.
- (6) Die FSV wählt anschließend die fünf Mitglieder des erweiterten Vorstands durch Personenwahl, wobei der Vorschlag des FSR berücksichtigt werden sollte.

§3 Vorbereitung zu den Sitzungen des tagenden Gremiums

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch ein Vorstandsmitglied an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der vorherigen Sitzung. Der*die Vorsitzende hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.

- (2) Ein Vorstandsmitglied schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung ist der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den der*die Vorsitzende oder ein*e Stellvertreter*in den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Dieser Beschluss kann auch durch die Wahl eines Termins, an dem die meisten Mitglieder des Gremiums angegeben haben Zeit zu haben, ersetzt werden. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 2 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, aus triftigen Gründen die Sitzung ausfallen zu lassen oder außerhalb des regelmäßigen Turnus stattfinden zu lassen. Die Terminänderung muss unverzüglich bekannt gegeben werden.
- (5) Die TOPs werden im Vorfeld der Sitzung an einem allen Mitgliedern des Gremiums zugänglichen vereinbarten Ort hinterlegt. Der Vorstand hat den Zugang aller Mitglieder des Gremiums sicherzustellen.

§4 Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen des Gremiums

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt einem Vorstandsmitglied. Aus triftigen Gründen kann die Sitzungsleitung von einem Vorstandsmitglied an ein Mitglied des Gremiums übergeben werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend und wurde keine Vertretung festgelegt, so wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungsleitung bestimmt eine*n Protokollant*in aus den anwesenden Mitgliedern. Ernannte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung.
- (3) Daraufgehend wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (4) Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Vor dem Beschluss der Tagesordnung können noch TOPs hinzugefügt werden.
- (5) Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§5 Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Anwesenden nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesenheit bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Fachschaftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§6 Anträge und Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung berechtigt sind nur anwesende Mitglieder des Gremiums.
- (2) Änderungsanträge können alle Mitglieder des Gremiums stellen. Sie müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.
- (3) Anträge zur Fachschaftsordnung (FO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch anwesende Mitglieder des Gremiums gestellt werden. Nicht anwesende Mitglieder des Gremiums können im Vorfeld ein Vorstandsmitglied bitten, einen FO-Antrag zu stellen. Der*die Antragssteller*in kann einen FO-Antrag begründen. Wird dem FO-Antrag durch kein Mitglied des Gremiums widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied des Gremiums, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den FO-Antrag abgestimmt.
- (4) FO-Anträge sind insbesondere:
 1. Schluss der Redeliste;
 2. Vertagung der Sitzung oder eines Antrags auf eine andere Sitzung oder in einen Kommunikationskanal;
 3. Nichtbefassung eines Antrags;
 4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

- (5) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder des Gremiums können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (6) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
 1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.
- (7) Mit guter Begründung können Anträge auch in den zentralen Kommunikationskanälen zur Abstimmung gestellt werden. Grundsätzlich soll eine solche Abstimmung drei Tage dauern. Im Notfall kann die Abstimmungsdauer auf 24 Stunden verkürzt werden. Sobald eine absolute Mehrheit besteht, gilt der Antrag als beschlossen bzw. abgelehnt.

§7 Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten FO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der FO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der FSR-Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Wird die

Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, so ist sie beschlussunfähig und besitzt rein informativen Charakter. Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

- (3) Auf FO-Antrag eines Mitglieds des Gremiums ist geheim abzustimmen. Diesem FO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§8 Ergebnisse und Protokolle

- (1) Der*die Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus. Er*sie kann auch Verantwortliche aus dem Gremium dafür bestimmen.
- (2) Protokolle werden am vereinbarten Ort für alle Mitglieder des Gremiums zugänglich aufbewahrt.
- (3) Protokolle zu öffentlich besprochenen TOPs sind öffentlich zugänglich aufzubewahren.
- (4) Bei Abwesenheit von der Sitzung sind FSR-Mitglieder verpflichtet, das Protokoll der verpassten Sitzung zu lesen.

§9 FSR-Mitglieder

- (1) Zu jedem ersten Sitzungstermin des FSR im Monat geht eine FSV-Sitzung voran, bei der neue Mitglieder in den FSR aufgenommen werden können.
- (2) Interessierte, die 4 der vergangenen 6 Sitzungstermine anwesend waren, sollen durch den Vorstand zur Abstimmung gestellt werden. Die Wahl findet gemäß §2 (2) statt. Auf besonderen Vorschlag eines FSR-Mitglieds können auch Neumitglieder zur Abstimmung aufgestellt werden, die dieses Kriterium nicht erfüllen.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind alle FSV-Mitglieder. Es müssen 2/3 der FSV-Mitglieder anwesend sein, um Personen in den FSR hinein- oder hinauszuwählen. Eine einfache Mehrheit genügt hier als Abstimmungsergebnis.
- (4) FSR-Mitglieder, die 4 der vergangenen 6 Sitzungstermine unentschuldig fehlten, sollen durch den Vorstand erneut zur Abstimmung gestellt werden. Auf besonderen Vorschlag eines FSR-Mitglieds können auch andere FSR-Mitglieder zur Abstimmung gestellt werden, obwohl sie dieses Kriterium nicht erfüllen.
- (5) Mit der Wahl in den FSR erhalten die neuen Mitglieder die Berechtigung in die Nutzergruppe aufgenommen zu werden und möglichst Zugang zu den Kommunikationsnetzen der Fachschaft zu erhalten. Außerdem erhalten neue Mitglieder die Berechtigung, einen Schlüssel zur Fachschaft sowie einen Transponder zu erhalten.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem FSR werden die erteilten Berechtigungen aus (5) entzogen.

§10 Zu dieser FO

- (1) Die FO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden FSV-Mitglieder abgewichen werden, wobei zwei Drittel der FSV-Mitglieder anwesend sein müssen. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

§11 FSV

- (1) Die Paragraphen §3-§8 gelten gleichermaßen für FSR und FSV.
- (2) Die FSV wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in in der konstituierenden Sitzung durch Personenwahl wie in §2 (2). Diese beiden Personen bilden den Vorstand der FSV.
- (3) Der Vorstand der FSV ist berechtigt, die FSV zu Sitzungen einzuladen.